

## Zusatz zum Mietvertrag für den Löwensaal in Rüti ZH

### **Befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (Festwirtschaftsbewilligung)**

#### **Pflichten des Gesuchstellers/Verantwortlichen**

Als anwesende und verantwortliche Person für die Betriebsführung gemäß § 17 Gastgewerbegesetz gilt immer und ausschließlich die, im rechtskräftig unterzeichneten Mietvertrag zwischen der Gemeinde Rüti und dem Veranstalter des Anlasses im Löwensaal, genannten Person. Sie trägt die alleinige und vollumfängliche Verantwortung und ist für die Betriebsführung haftbar.

Für die Betriebsführung gelten die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes und die dazugehörige Verordnung sowie das Gesundheitsgesetz und die Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil und sind einzuhalten.

#### **Die wichtigsten Vorschriften im Überblick:**

##### Art. 5 ArGV (5) Abs. 2

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés.

##### Art. 136 StGB

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

##### § 17 Gastgewerbegesetz

Der/die Verantwortliche ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

Der/die Verantwortliche hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen die gleichen Pflichten.

##### § 18 Gastgewerbegesetz

Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

##### § 23 Gastgewerbegesetz

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Gastgewerbegesetz

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

--> Kontrolle durch Vorzeigen eines Ausweises (ID oder ähnliches).

§ 48 Abs. 5 Gesundheitsgesetz

Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

§ 48 Abs. 6 Gesundheitsgesetz

Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt.

Art. 17 Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti

Die Nachtruhe dauert von 22.00 – 07.00 Uhr und ist jederzeit einzuhalten.

**Bemerkungen:**

Sofern bei Veranstaltungen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden, sind die Bestimmungen der V-NISSG (Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nichtionisierende Strahlung und Schall) zu beachten.

An der Getränke-Abgabestelle (Thekenbereich) sind gut les- und sichtbar die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mittels Hinweisschildern «Jugendschutz» etc. anzubringen. Diese können unentgeltlich bei der Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland, 8610 Uster, angefordert werden.

Das Merkblatt des Kantonalen Labors Zürich, [Verkauf von Lebensmitteln im Freien](#), ist zu beachten.

Rüti ZH, 11. August 2022 / ene

